

## **Merkblatt zu E-Liquids für Hersteller, Importeure, Groß- und Einzelhändler**

Nikotinhaltige Flüssigkeiten für die Verwendung in elektronischen Zigaretten - sogenannte E-Liquids - sind gefahrstoffrechtlich einzustufen und zu kennzeichnen. Ohne die erforderliche Kennzeichnung dürfen diese Produkte nicht vertrieben werden.

Detaillierte Informationen zum jeweiligen E-Liquid müssen in einem sogenannten Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Das Sicherheitsdatenblatt ist nicht gleichzusetzen mit dem Beipackzettel. Es ist nicht für private Verbraucher bestimmt.

In Deutschland müssen Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt auf Deutsch verfasst sein.



Es existieren zudem noch diverse tabakrechtliche Vorschriften (Tabakerzeugnisgesetz und Tabakerzeugnisverordnung). Diese sind parallel zu den gefahrstoffrechtlichen Maßgaben einzuhalten. Zu den tabakrechtlichen Vorschriften können Sie sich bei den Veterinärämtern der Städte und Gemeinden erkundigen.

Die nachfolgenden Übersichten zeigen Ihnen, welche gefahrstoffrechtlichen Maßgaben zu erfüllen sind.

**Tabelle 1:** Aufstellung Erfordernisse Sicherheitsdatenblatt, Einstufung und Kennzeichnung sowie Abgabevorschriften

	<b>Nikotinfreie E-Liquids</b>	<b>Nikotinhaltige E-Liquids</b>
Sicherheitsdatenblatt erforderlich?	i.d.R. nein	ja
Gefahrstoffrechtliche Einstufung und Kennzeichnung erforderlich?	i.d.R. nein	ja √ ab 0,25 % Nikotin
Abgabevorgaben vorhanden?	ja √ an Jugendliche § 10 JuSchG	ja √ an Jugendliche § 10 JuSchG √ ab 2 % Nikotin TabakerzG

**Tabelle 2:** Mindestkennzeichnung von nikotinhaltigen E-Liquids gemäß CLP-Verordnung

<b>Nikotingehalt</b>	<b>Einstufung</b>	<b>Kennzeichnung</b>	<b>kindersicherer Verschluss und tastbares Warnzeichen auf dem Behältnis</b>
< 0,25 %	keine	keine	nicht erforderlich
0,25 bis < 1,67 %	Acute Tox. 4, H302	 <b>Achtung!</b> Gesundheitsschädlich beim Verschlucken Enthält: Nikotin (...)	tastbares Warnzeichen erforderlich
1,67 bis 2,0 %	Acute Tox. 3, H301	 <b>Gefahr!</b> Giftig beim Verschlucken Enthält: Nikotin (...)	<b>beide erforderlich</b>

**Tabelle 3:** Maßgaben Sicherheitsdatenblatt für nikotinhaltige E-Liquids nach Artikel 31 Reach-Verordnung

<b>Wer?</b>	<b>Maßgaben</b>
Hersteller	<ul style="list-style-type: none"> <li>√ Erstellen des deutschsprachigen Sicherheitsdatenblattes</li> <li>√ Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes bei neuen Erkenntnissen</li> <li>√ Weitergabe des Sicherheitsdatenblattes an Kunden, sofern es keine privaten Verbraucher sind</li> </ul>
Importeur	<ul style="list-style-type: none"> <li>√ Beschaffung des deutschsprachigen Sicherheitsdatenblattes (vom Hersteller/Versender oder ggf. selbst erstellen)</li> <li>√ Weitergabe des Sicherheitsdatenblattes an Kunden, sofern es keine privaten Verbraucher sind</li> </ul>
Großhändler	<ul style="list-style-type: none"> <li>√ Weitergabe des Sicherheitsdatenblattes an Kunden</li> </ul>
Einzelhändler	<ul style="list-style-type: none"> <li>√ Bereithalten des Sicherheitsdatenblattes</li> </ul>

Bei speziellen Fragen zur gefahrstoffrechtlichen Einstufung und Kennzeichnung sowie zum Sicherheitsdatenblatt wenden Sie sich an das Regierungspräsidium Darmstadt.

Post- und Besucheranschrift:           Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
Gutleutstraße 114  
60327 Frankfurt am Main

Kontakt:                                    Servicestelle Standort Frankfurt  
Telefon: 069 2714 0  
[Arbeitsschutz-Frankfurt@rpda.hessen.de](mailto:Arbeitsschutz-Frankfurt@rpda.hessen.de)

Servicezeiten:                           montags bis donnerstags 8 - 16:30 Uhr,  
freitags 8 - 15 Uhr

Weitere Informationen unter:           [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Herausgeber und Druck:               Regierungspräsidium Darmstadt  
Fristenbriefkasten:                    Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

